

GEMEINDE ARNSDORF

Gemeinderat

Beschluss-Nr.

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage: öffentlich

Datum: 09.01.2025

Amt:	Hauptamt	Aktenkennzeichen:
Abteilung:	Gremien	
Verfasser/in:	Melanie Nagora	

Beratungsfolge	Sitzung	Termin	Beratungsstatus
Verwaltungsausschuss	4. Sitzung	08.01.2025	nichtöffentlich vorbera- tend
Gemeinderat	6. Sitzung	22.01.2025	öffentlich beschließend

Betreff: Wahl des Gemeindewahlausschusses für den Bürgerentscheid am 23.02.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat Arnsdorf wählt folgende Personen als Mitglieder in den Gemeindewahlausschuss für den Bürgerentscheid am 23.02.2025

Vorsitzende: Frau Melanie Nagora

Beisitzer: Herr David Ziegenbalg

Beisitzer: Herr Johannes Rehaag

Beisitzer/in:

Beisitzer/in:

Beisitzer/in:

Stellvertreterin: Frau Sissy Meyer

Stellvertreter: Herr Mirko Thalheim

Stellvertreter: Herr Thomas Kallabinsky

Stellvertreter/in:

Stellvertreter/in:

Stellvertreter/in:

Begründung:

Am 23.02.2025 findet voraussichtlich die vorgezogene Wahl des 21. Deutschen Bundestages sowie ein eventueller Bürgerentscheid in der Gemeinde Arnsdorf statt.

Gemäß § 12 Sächsische Kommunalverfassungsdurchführungsverordnung (Sächs-KomVerfRDVO) sind die Abstimmungsorgane der Gemeindewahlausschuss, die oder der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und die Wahlvorstände. Die §§ 9 bis 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) gelten entsprechend.

Nach § 17 Abs. 2 SächsKomVerfRDVO ist das Abstimmungsergebnis vom Gemeindewahlausschuss unverzüglich festzustellen und von dem Bürgermeister öffentlich bekanntzumachen.

Laut § 9 Abs. 1 und 3 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Gemäß § 11 Satz 1 und 2 KomWG sind die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer und die Hilfskräfte ehrenamtlich tätig; sie haben einen Anspruch auf Entschädigung nach § 21 Absatz 1 und 3 der Sächsischen

Gemeindeordnung. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein; § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

finanzielle Auswirkung:

Nach § 7 Abs. 3 erhalten die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung von 15,00 € für Beisitzer bzw. Stellvertreter. Somit ergibt sich bei vier Besitzern eine Gesamtausgabe von 75,00€ je Sitzung.

Abstimmergebnis:	Soll: 16 + BM	Ist:
Ja- Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenenthaltung



Frank Eisold
Bürgermeister

Signum:

